

Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vom 15. Mai 2025 fasst der Bewertungsausschuss folgenden

Beschluss:

I. Die Gebührennummer FU1 wird wie folgt gefasst:

| | | |
|-----|--|----|
| FU1 | <p>Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine</p> <p>FUZ1 Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat</p> <p>FUZ2 Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat</p> <p>FUZ3 Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat</p> <p>1. Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate.</p> <p>2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle) - Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene, Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen - Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. Ä.) - Dokumentation im Untersuchungsheft. Als Untersuchungsheft in diesem Sinne gelten sowohl das Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als auch das elektronische Untersuchungsheft für Kinder gemäß den Festlegungen nach § 355 Absatz 1 SGB V. Die Dokumentation im Untersuchungsheft erfolgt als verpflichtender Leistungsbestandteil, soweit dem Zahnarzt das | 28 |
|-----|--|----|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Untersuchungsheft entweder in Papier- oder in elektronischer Form zur Verfügung steht; die praxisinterne Dokumentation bleibt davon unberührt.</p> <p>3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU1 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.</p> <p>4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU1 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden.</p> <p>5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.</p> | |
|--|--|--|

II. Die Gebührennummer FU2 wird wie folgt gefasst:

| | | |
|-----|--|----|
| FU2 | <p>Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat, jeweils eine</p> <p>FUZ4 Früherkennungsuntersuchung vom 34. bis zum vollendeten 48. Lebensmonat</p> <p>FUZ5 Früherkennungsuntersuchung vom 49. bis zum vollendeten 60. Lebensmonat</p> <p>FUZ6 Früherkennungsuntersuchung vom 61. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat</p> <p>1. Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate.</p> <p>2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle) - Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index - Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene - Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahnpaste u. Ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluoridtabletten - Dokumentation im Untersuchungsheft. Als Untersuchungsheft in diesem Sinne gelten sowohl das Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als auch das elektronische Untersuchungsheft für Kinder gemäß den Festlegungen nach § 355 Absatz 1 SGB V. Die Dokumentation im Untersuchungsheft | 26 |
|-----|--|----|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>erfolgt als verpflichtender Leistungsbestandteil, soweit dem Zahnarzt das Untersuchungsheft entweder in Papier- oder in elektronischer Form zur Verfügung steht; die praxisinterne Dokumentation bleibt davon unberührt.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden.5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.6. Der Abstand zwischen einer Leistung nach Nr. FU1 und einer Leistung nach Nr. FU2 beträgt mindestens vier Monate. | |
|--|---|--|

III. Der Beschluss tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 hat der Gemeinsame Bundesausschuss Änderungen sowohl in der zahnärztlichen Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V – FU-RL) als auch in der ärztlichen Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) vorgenommen.

Ausweislich der Tragenden Gründe zur Änderung der FU-RL liegt den erfolgten Änderungen die Zielsetzung zugrunde, die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen erstmals im Untersuchungsheft für Kinder (Anlage 1 der Kinder-Richtlinie) abzubilden und Regelungen vorzusehen, welche den Umfang und die Form einer bundesweit einheitlichen Dokumentation der Früherkennungsuntersuchungen festlegen. Die Dokumentation im Untersuchungsheft ersetzt die bisher von einzelnen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Landeszahnärztekammern herausgegebenen zahnärztlichen Untersuchungshefte („Kinderzahnpässe“), die sich inhaltlich in Teilen stark voneinander unterscheiden. Die konkreten Vorgaben sind in Anlage 1 der Kinder-Richtlinie niedergelegt worden.

Insgesamt gibt es sechs zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen, die im Untersuchungsheft für Kinder als Z1 bis Z6 bezeichnet werden. Sie sind – wie bisher auch – in den BEMA-Nrn. FU1 und FU2 abgebildet und werden dort bezogen auf die jeweiligen Erbringungsintervalle entsprechend gekennzeichnet. Die innerhalb der FU1 vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat zu erbringenden Intervalle sind dabei unverändert geblieben. Neu ist, dass die drei Untersuchungen innerhalb der FU2 vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat nun wie bei der FU1 konkreten Zeiträumen zugeordnet sind. Die Untersuchungsleistungen selbst sind inhaltlich unverändert. Zahnärzte können sich künftig anhand eines bei der Untersuchung vorgelegten Untersuchungshefts über bereits andernorts erbrachte Leistungen informieren; der Bewertungsausschuss geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass Doppelabrechnungen insoweit ausgeschlossen sind.

Die Verpflichtung zur Dokumentation besteht, wenn dem Zahnarzt ein entsprechendes Untersuchungsheft in papier- oder elektronischer Form bei der Untersuchung zur Verfügung steht. Der mit der Dokumentation verbundene Mehraufwand ist vergütungsseitig über eine Höherbewertung der BEMA-Nrn. FU1 und FU2 berücksichtigt, sodass jede zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung mit jeweils einem Punkt zusätzlich vergütet wird.

Die Dokumentation der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen im Untersuchungsheft für Kinder soll zu einer flächendeckenden Verbesserung der Information der Eltern sowie dazu beitragen, dass diesen schon frühzeitig die Bedeutung und die Notwendigkeit zahnärztlicher Früherkennungsuntersuchungen vermittelt werden und die diesbezügliche Inanspruchnahmerate steigt.

Berlin, 29.10.2025

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband